

Verband Pfarreiblatt Urschweiz

Statuten

Vorbemerkung

Die männlich formulierten Begriffe in den nachstehenden Statuten und den dazugehörigen Reglementen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „**Verband Pfarreiblatt Urschweiz**“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den religiösen Gedankenaustausch, die Wissensvermittlung und die Information der Mitglieder der römisch-katholischen Pfarreien der Urschweiz mittels Herausgabe eines Pfarreiblattes.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können Körperschaften oder Personenverbindungen aus der Urschweiz werden, wie Kantonalkirchen, Kirchgemeindeverbände, Dekanate, Klostersgemeinschaften, Kirchgemeinden, Pfarreien, Kuratkaplaneien, Pfarrei- und Seelsorgeräte, Stiftungen usw.

4.2 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

- 4.3 Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, der je nach Art, Grösse und Finanzkraft der Mitglieder variabel sein kann.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
- 4.5 Der Vorstand kann den Ausschluss verfügen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Mitgliederbeitrag) trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.
Im übrigen entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe der Gründe gestattet.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle;

Art. 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder wenn die Kontrollstelle die Einberufung verlangen. Jährlich hat mindestens eine Generalversammlung stattzufinden.
- 6.2 Die schriftliche Einladung hat mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
Anträge der Mitglieder können bis 10 Tage vor dem Sitzungstermin (Poststempel) an den Präsidenten gestellt werden und müssen an der Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für erheblich erklärt werden.
- 6.3 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisaufnahme des Berichtes der Kontrollstelle;

- e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- f) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- g) Genehmigung des Redaktionsstatuts;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Genehmigung des Budgets;
- k) Genehmigung von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen von über Fr. 10'000.00 (einmalige Ausgabe) bzw. Fr. 1'000.00 (wiederkehrende Ausgaben), soweit sie nicht budgetiert sind;
- l) Erheblicherklärung von nicht traktandierten Anträgen;
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- o) Änderung der Statuten (zwei Drittel der anwesenden Mitglieder);
- p) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens (drei Viertel der anwesenden Mitglieder).

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber (Vizepräsident, Aktuar, Kassier) und regelt seine Zeichnungsberechtigung.
- 7.2 Nach Ablauf ihrer dreijährigen Amtsperiode sind die Mitglieder und der Präsident wiederwählbar.
- 7.3 Der Zentralredaktor des Pfarreiblattes sowie ein Vertreter der Administration resp. des Verlages gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Sie haben lediglich beratende Stimme.
- 7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist zuständig für die Anstellung der Mitarbeiter (Zentralredaktor). Er bestimmt den Vertreter der Administration resp. des Verlages im Vorstand.
- 7.5 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die spezielle Sachfragen bearbeiten.

Art. 8 Kontrollstelle

- 8.1 Ein bis drei Rechnungsrevisoren amten als Kontrollstelle.

- 8.2 Nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode sind sie wiederwählbar.
- 8.3 Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, den Mitteleinsatz und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen.

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2 Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, Abonnementsbeiträge, Inserateinnahmen, freiwillige Unterstützungsbeiträge der Mitglieder, Legate und sonstige Zuwendungen bestritten.
- 9.3 Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen den dem Verein angehörenden Kirchgemeinden und Pfarreien zu gleichen Teilen für seelsorgerische Zwecke zu überweisen.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom Mittwoch, 20. Januar 1999 in Goldau.

Der Tagungspräsident/Präsident:

Der Tagesprotokollant:

.....
(Konrad Burri)

.....
(Daniel Albert)